

Denkmalbereichssatzung

für die Altstadt Werne vom 21.05.2004

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Werne am 25.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Die Denkmalbereichssatzung Altstadt Werne dient dazu, das Ziel der behutsamen, auf Ausgleich zwischen Bewahrung und Veränderung bedachten Stadtplanung und -entwicklung im Bereich der Altstadt von Werne verwirklichen zu helfen. Durch die Unterschutzstellung von objektübergreifenden, denkmalwerten Strukturen der Altstadt wird ein wichtiger Beitrag für die Bewahrung des bau- und stadtgeschichtlichen Erbes geleistet. Neben den als (Einzel-) Denkmal geschützten Gebäuden gibt es eine Vielzahl von historischen Häusern, die das historische Erscheinungsbild der Altstadt entscheidend mitprägen. Der durch die Denkmalbereichssatzung gewährleistete Schutz ist auf die Erhaltung dieses Erscheinungsbildes und seines vielschichtigen Dokumentationswertes gerichtet, der sich in Form des Stadtgrundrisses, der Raumstruktur, der Bebauung und ihrer Elemente sowie der Stadtsilhouette eindrucksvoll manifestiert. Deshalb werden im Geltungsbereich der Satzung - unabhängig von sonstigen Bestimmungen - besondere Schutzanforderungen an bauliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich umfasst alle Häuser samt Grundstücke, Straßen und Straßengebiete (Plätze) in der innerhalb der früheren Stadtmauern gelegenen Altstadt. Er wird begrenzt durch folgende Straßenzüge und Plätze samt zugehöriger Bebauung:

- Domhof Nr. 2 und Nr. 3
- Am Griesetorn Nr. 2 - 6
- Am Neutor Nr. 1 - 3 und Nr. 2 - 4
- Am Steinhaus Nr. 2 - 10
- Bonenstraße Nr. 1 - 41 und Nr. 2 - 46

Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/3 Jahrgang: 2004

Ausgabe: 8

Ausgabetag: 21.05.2004

- Borg (ohne eigene Hausnummern)
- Bült Nr. 1 - 25 und Nr. 2 - 42
- Burgstraße Nr. 1 - 31 und Nr. 2 - 22
- Kirchhof Nr. 2 - 20
- Kleine Burgstraße Nr. 2 - 12 und Nr. 1 - 11
- Klosterstraße Nr. 8 - 14 und Nr. ?
- Konrad-Adenauer-Straße Nr. 4 - 14 und Nr. 1 - 21
- Magdalenenstraße Nr. 1 - 3 und Nr. 2
- Markt Nr. 1 - 24 und Nr. 17 - 25
- Moormannplatz Nr. 1 - 9 und Nr. 2 - 24
- Ostmauer Nr. 4 - 20
- Roggenmarkt Nr. 2 - 32 und Nr. 1 - 13
- Schlot Nr. 8 - 10
- Steinstraße Nr. 1 - 43 und Nr. 2 - 40
- Südmauer Nr. 4 - 56 und Nr. 5 - 41
- Westmauer Nr. 4 - 12 und Nr. 17 - 23

Zum Denkmalbereich zählen weiterhin die den Altstadtrand prägenden Wallringstraßen

- Am Stadtgraben
- Auf dem Berg

und die Wallanlagen außerhalb der ehemaligen Stadtmauer, soweit diese als gründomiierte, sog. weiche Altstadtkaite oder sonstige Freiflächen noch in Erscheinung treten.

Die Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs ist im Gutachten S.29 - 36 begründet.

- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Denkmalbereichssatzung ist dem Übersichtsplan im Gutachten S. 36 zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im örtlichen Geltungsbereich der Satzung werden der Stadtgrundriss (Abs. 2), die Raumstruktur (Abs. 3), das historisch geprägte Erscheinungsbild der Bebauung (Abs. 4) und ihrer Elemente (Abs. 5) sowie die bedeutenden Sichtbeziehungen auf die Altstadtsilhouette (Abs. 6) geschützt.

Die Beschreibung und Dokumentation der charakteristischen Erscheinungsbildträger des Denkmalbereichs im Gutachten (Straßen- und Hauskartei, S. 187 - 204) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Schutz von nach § 3 DSchG eingetragenen Baudenkmalern (Gutachten S. 182 - 183) bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

- (2) Der Stadtgrundriss wird durch die Bodenmodellierung, Form und Größe der Gesamtanlage, das Erschließungsnetz mit Straßen und Plätzen, die Grundstücksstruktur sowie die historischen Freiflächen bestimmt.

a) Bodenmodellierung

Das Altstadtgebiet von Werne wird partiell geprägt durch eine Hanglage (Burgstraße, Roggenmarkt) mit leichtem Anstieg nach Südosten und teilweise lebhaftem Bodenrelief.

Die im Süden, Westen und Osten durch einen Mauerrest, Mauergassen und weiche Stadtkante (mit ehemaligen Wallanlagen als Grünzug) deutlich in Erscheinung tretende mittelalterliche Stadtgrenze ist im Norden nur noch spurenhafte teils im Geländere relief ablesbar.

Die charakteristischen Eigenarten der Bodenmodellierung sind im Gutachten auf S. 37 - 38 beschrieben.

b) Form und Größe der Gesamtanlage

folgen dem mittelalterlichen Befestigungsgürtel, der seine charakteristisch eingezogene Nierenform durch die früher im Nordwesten angrenzende Bischofsburg erhielt. Im Südosten greift der nachmittelalterliche Klosterbereich über den früheren Mauerring hinaus.

Die prägenden Erscheinungsbildträger der Gesamtanlage sind im Gutachten auf S. 38 - 43 beschrieben und dokumentiert.

c) Das Erschließungsnetz

wird geprägt durch Lage und Ausdehnung der Plätze (Roggenmarkt, Kirchhof, Markt, Platz an der unteren Bonenstraße) sowie Verlauf und Breite der Haupt- und Ausfallstraßen, Verbindungsstraßen und -gassen sowie der den ehemaligen Befestigungsgürtel markierenden Mauer- bzw. Grabengassen.

Insbesondere im Südosten, Osten und Nordosten der Altstadt ist dieses historische Erschließungsnetz teilweise durch Aufweitungen der 70er Jahre gestört.

Die Merkmale des historischen Straßen- und Wegenetzes sind im Gutachten auf S. 44 - 46 beschrieben und dokumentiert.

d) Die Grundstücksstruktur

Die seit dem Mittelalter im Wesentlichen unverändert überkommene feinkörnige Parzellierung bildet den Sockel der Stadtgestalt und verleiht der Bebauung ihre Maßstäblichkeit; äußerlich ist sie im Einzelnen geprägt durch:

- vereinzelte Großgrundstücke für Solitärbauten,
- längs- oder querrechteckig geschnittene Grundstücke mittlerer Größenordnung in rhythmisierendem Wechsel entlang der Hauptstraßen,
- Kleingrundstücke vorwiegend an Nebenstraßen und Gassen, z. T. in gleichförmiger Reihung (ehemalige Gademenbebauung).

Das schützenswerte Parzellenmuster ist in seinem Typus und seiner feinkörnigen Eigenart im Gutachten auf S. 46 - 50 beschrieben und dokumentiert.

e) Freiflächen

Frei-, Grün- und Wasserflächen außerhalb des ehemaligen Befestigungsringes dokumentieren die früher insgesamt offene Feldseite und grenzen den Altstadtkern von Stadterweiterungen des 19. und 20. Jahrhunderts ab.

Zum Schutzgut gehören auch die seitlichen und rückwärtigen Hofflächen auf den Großparzellen westlich und nördlich des Kirchhofes.

Schützenswerte Freiflächen sind im Gutachten auf S. 50 - 53 beschrieben und dokumentiert.

(3) Die Raumstruktur

Die Raumstruktur der Altstadt Werne, noch vielfach in mittelalterlicher Prägung, wird straßen- und platzweise bestimmt durch das Raumprofil, die Art der Baulinie, die Bauweise und die Stellung baulicher Anlagen.

a) Raumprofil

Die Länge und Breite einer Straße oder Platzanlage, einschließlich der Gliederung des Straßen- oder Platzbodens, ins Verhältnis gesetzt zur Höhe der angrenzenden Bebauung, wird als Raumprofil bezeichnet, und zwar

- als senkrechter Durchschnitt in der Ebene einer Längsachse eines Raumes (= Längsraumprofil)

und

- in der Querung dazu (= Querraumprofil).

Schutzwürdige Raumprofile und Visierbrüche sind beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 55 - 62.

b) Baulinien

Die Baulinie als Verlauf der Bebauungsgrenze entlang eines Platzes oder Straßenzuges tritt in der Altstadt Werne auf in Form

- der Schalenlinie,
- der Zahnlinie,
- der Fluchtlinie, teilweise mit feinen Faltungen.

Das Vorkommen der verschiedenen Ausformungen der Baulinie ist nach Straßen und Plätzen beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 63 - 65.

c) Bauweise

Die Art und Weise der Bebauung ist unterteilbar nach raumprägenden Erscheinungsbildträgern der

- zunächst offenen, halboffenen, zunehmend geschlossenen, jedoch in den Randbereichen der ursprünglichen Wallanlagen noch weitgehend erhaltenen offenen Bauweise, sowie
- der sie prägenden Bauweise und Traufgassen.

Die Bauweise ist nach Straßen und Plätzen einschließlich der sie prägenden Bauweise/Traufgassen beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 65 - 67.

d) Stellung baulicher Anlagen

Die Giebelständigkeit und Traufständigkeit baulicher Anlagen und deren charakteristische Verteilung im Altstadtbild ist - nach Straßen und Plätzen spezifiziert - beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 68 - 70.

(4) Erscheinungsbild der Bebauung

Das Erscheinungsbild der Bebauung der Altstadt Werne wird geprägt durch die Bauart, den Bautyp sowie durch den nach Bauepochen charakteristischen Baustil.

a) Bauart

Aus der Art des Zusammenfügens einzelner Baustoffe und Bauteile zu einem Konstruktionsgefüge ergibt sich für die Altstadt Werne eine Unterscheidung nach schützenswerten

- Skelettbauten in der Form des Sichtfachwerks, auch mit verputzter, verklinkerter oder verschieferter Fassade,
- Massivbauten mit Naturstein, Backstein bzw. Ziegelvorblendsteinen, verputzter Fassade, auch z. T. mit Sichtbeton-Elementen.

Die Bauart ist nach Straßen und Plätzen einschließlich der sie prägenden Fassadenbaustoffe beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 71 - 83.

b) Bautypen

Die Unterscheidung der Bautypen erfolgt nach Art der baulichen Nutzung. In der Altstadt Werne sind zu unterscheiden:

- Sakralbauten: im Satzungsbereich nur noch als Repräsentanten die Stadtkirche mit Sakristei und die Kapuzinerklosterkirche mit Klosteranlage,
- Profanbauten in den Erscheinungsformen des adeligen Wohnbaus, der Gademe, Ackerbürgerhäuser und Wohn-Geschäftsbauten,
- Wehrbau als Teil des Profanbaus, jedoch mit spezifischer Nutzung: hier der Stadtmauerreste.

Die Bautypen der Altstadt Werne sind beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 84 - 94.

c) Baustile

Das Vorkommen eindeutig bestimmbarer Baustile reicht in Wernes Altstadt vom Formenrepertoire der Gotik bis zum Brutalismus der 80er Jahre. Zum Schutzgut der Denkmalebereichssatzung zählt Architektur in den Stilformen des Historismus (Neogotik, Neorenaissance und Neobarock), des Jugendstils, des Reformstils und des Expressionismus sowie der Nachkriegsmoderne bis zur Altstadtsanierung sowie des Brutalismus der 70er und 80er Jahre.

Das Formenrepertoire der Baustile ist beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 103 - 126.

(5) Elemente der Bebauung

Das historische Erscheinungsbild der Bebauung wird in seinen konstituierenden Elementen bestimmt durch:

a) Dach- und Giebelformen, im Einzelnen geprägt durch

- die Form des Schrägdaches als Satteldach, an Fachwerkbauten auch mit Dachüberstand, durch das Walm- und Mansarddach, letzteres auch mit Ausbildung eines Dremfels, sowie des Flachdaches,
- Ortgang- und Schildgiebel, letzterer in Form des Treppen-, Drei- und Zweistaffelgiebels, an Zwerchhäusern auch als Voluten-, Knick- und geschweiffter Giebel mit Aufsatz und Schulter ausgebildet,
- aus der Fassade aufsteigende Zwerchhäuser und Zwerchgiebel, Dachgauben in Form der Lukarne, der Spitz-, Pult-, Schlepp-, Walm- und Tonnengaube.

Die charakteristischen Erscheinungsbildträger der Dach- und Giebelformen sind beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 127 - 138.

b) Fassaden, im Einzelnen geprägt durch

- Wandgliederungen in Form von Überhängen und Vorkragungen an Fachwerkbauten sowie durch Risalite und Erker in Form des Kasten-, flachbogigen Rund- und Polygonalerkers, letzterer auch turmartig bekrönt, sowie des Austritt- und Fenstererkers,

- die Fassadentektonik in Form von Lisenen und Pilaster sowie durch Haupt-, Gurt-, Sohlbank- und Kämpfergesimse,
- Fassadenzierden in Form von ein- und mehrbahnigen Friesen, Reliefs und Stuckapplikationen; bei Fachwerkbauten auch Knaggen und Schnitzwerk.

Die charakteristischen Erscheinungsbildträger der Fassaden sind beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 138 - 154.

c) Wandöffnungen, im Einzelnen geprägt durch

- Haustüren als Rahmen-Füllungs- und aufgedoppelte Türen, mit vitrierten, ornamentierten, mit Eisengittern versehenen Türöffnungen sowie Haustore (Deelentore) an den ehemaligen Ackerbürgerhäusern,
- die Fensterarchitektur in Form von einbahnigen oder gekuppelten Fenstern mit hochrechteckigen Formaten, geradem oder bogigem oberem Abschluss, profilierte Rahmung und Bekrönung, Fensterteilung in Form des Kreuzstock-, Pfosten- und Galgenfensters mit oder ohne Sprossen.

Die charakteristischen Erscheinungsbildträger der Wandöffnungen sind beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 155 - 176.

d) Details, im Einzelnen geprägt durch

- hohe Gebäudesockel, Außentreppen als Freitreppen oder in die Hauseingang eingezogenen Treppen

sowie
- Einfriedigungsmauern.

Die charakteristischen Erscheinungsbildträger der Details sind beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 176.

(6) Stadtsilhouette und Sichtbeziehungen

Die geschützte historische Stadtsilhouette setzt sich zusammen

- a) aus der Dominanz der Stadtkirche mit fernwirksamer, der Klosterkirche mit teilbereichswirksamer und den Ecktürmen der Wohn-Geschäftsbauten mit nahbereichswirksamer Überstrahlungswirkung sowie ihre Einbindung in das Erscheinungsbild der kleingliedrigen Dachlandschaft.

- b) Von den sich von den Stadträndern auf die Altstadt ergebenden Sichtbeziehungen sind diejenigen geschützt, die die genannten Charakteristika der historischen Stadtsilhouette deutlich ablesbar in Erscheinung treten lassen.
- c) In der Binnenwirkung des Altstadtkörpers geschützt sind diejenigen Sichtbeziehungen, die den historischen Straßen- oder Gassenverlauf in Raumprofil und Luftraumsilhouette ablesbar erscheinen lassen.

Die schützenswerten Sichtbeziehungen sind beschrieben und dokumentiert im Gutachten auf S. 177 - 180.

§ 4

Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Trotz baulicher Veränderungen, näher beschrieben im stadtbaugeschichtlichen Begründungsrahmen (Gutachten S. 1 - 18), ist das Erscheinungsbild der Altstadt Werne in seiner strukturellen Prägung mit Merkmalen einer historisch überkommenen mittelalterlichen Stadt erhalten, zumal der Zerstörungsgrad Wernes im 2. Weltkrieg äußerst gering war. Der Denkmalbereich Altstadt dokumentiert mit seinem Grundriss (Abs. 2), seiner Raumstruktur (Abs. 3) und historischen Bausubstanz (Abs. 4), den architektonischen Erscheinungsbildträger (Abs. 5) sowie seinen Sichtbeziehungen (Abs. 6) die geschichtliche und bauliche Entwicklung des wirtschaftlichen Zentrums der Gemeinde Werne und - damit zusammenhängend - die sozialen Verhältnisse der Bürgerschaft von der Stadtwerdung im Hochmittelalter über die weiteren Phasen der Stadtentwicklung bis ins 20. Jahrhundert. Deshalb besteht an der Erhaltung des Altstadtbildes hinsichtlich Stadtgrundriss, Raumstruktur, Bebauung, architektonischen Erscheinungsbildträgern und Stadtsilhouette ein öffentliches Interesse, das wie folgt näher begründet wird.
- (2) Der Grundriss des Satzungsbereichs ist bedeutend für die Geschichte der Stadt Werne. Für seine Erhaltung liegen wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor, da sich ihm wichtige Erkenntnisse in Bezug auf Stadtgeschichte und Stadtentwicklung der Altstadt entnehmen lassen. Form und Größe der Gesamtanlage zeigen wesentliche Merkmale einer historisch überkommenen und schließlich von einer Mauer mit Wall und Graben umgrenzten kleinen mittelalterlichen Ackerbürgerstadt. Das kleine Altstadtareal von rund 10 Hektar lässt Rückschlüsse auf die historische Zentralfunktion der Stadt im Gesamtzusammenhang des Oberstifts Münster und der Lipperegion zu.

Ablesbar geblieben ist der Verlauf der ehemaligen Torstraßen, Hinter- und Nebenstraßen in der Gesamtstruktur des Erschließungsnetzes mit der hierin eingebundenen einzigartigen Platzfolge des Roggenmarktes, des Kirchhofs und des Marktplatzes. Die ringförmig angelegten, schmalen Mauer- und Grabengassen markieren den Verlauf des früheren Befestigungsringes. Die funktionale Stufung der Straßen und Gassen lässt dabei wertvolle Rückschlüsse zu auf Aspekte der Verkehrslenkung und des Verteidigungssystems, die der Plätze auf merkantile bzw. sakrale Funktionen der mittelalterlichen Stadt.

Die seit dem Mittelalter im Wesentlichen unverändert überkommene feinkörnige Parzellierung bildet mit ihren längs- oder querrechteckig geschnittenen Grundstücken mittlerer Größenordnung in rhythmisierendem Wechsel entlang der Hauptstraßen den Sockel von Stadtgestalt; sie verleiht der Bebauung ihre Maßstäblichkeit. Ihre regelhafte, jedoch differenzierte Ausprägung dokumentiert die soziale Gliederung der Stadt zwischen wohlhabenderen Ackerbürgern und Händlern auf größeren Grundstücken an den ehemaligen Torstraßen und ärmerer Bevölkerung auf kleineren Parzellen (Gademen) am Stadtrand sowie die historisch bedingte Aufsiedlung von Großparzellen ehemaliger Herrenhöfe. Die Grundstücke der ehemaligen Burg und der Klosteranlage ragen als große Baukomplexe über den eigentlichen Stadtring hinaus und belegen weltliche und geistliche Sonderfunktionen in der Stadtgeschichte. Der Hornebach sowie die gründominierten Freiflächen außerhalb des ehemaligen Befestigungsringes dokumentieren, soweit noch ablesbar, die früher insgesamt offene Feldseite und grenzen den Altstadtkern von den Stadterweiterungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ab.

- (3) Die mittelalterliche geprägte Raumstruktur des Satzungsbereichs ist hinsichtlich Raumprofil, Baulinien, Bauweise und Stellung baulicher Anlagen bedeutend für die Geschichte der Stadt Werne. Eingriffe in die historische Raumstruktur begannen erst mit der Fluchtlinienplanung Ende des 19. Jahrhunderts, in der Historismusarchitektur der Jahrhundertwende sowie der Stadtkernsanierung der 60-er und 70-er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Straßennetz und Platzfolgen lassen in ihrer dreidimensionalen Ausformung ein abgestuftes Querraumprofil und im Längsraumprofil mit zahlreichen, typisch mittelalterlich geprägten Visierbrüchen ein abwechslungsreiches, malerisches Raumbild entstehen.

Der Verlauf der Bebauungsränder entlang der Straßen und Plätze zeigt in der typischen Form der Schalen- oder Zahnlinie immer noch den mittelalterlich geprägten Siedlungsbau; selbst die im Fluchtliniencharakter ausgewiesene Randbebauung hat ihre feinen Faltungen bis in die Gegenwart erhalten.

Andere bauliche Gepflogenheiten des Mittelalters, wie die offene oder halboffene Bauweise mit seitlichen Traufgassen zur Regenwasser-Ableitung der ursprünglich gereihten Giebelhäuser, wurden schon seit dem 19. Jahrhundert zunehmend aufgegeben, blieben aber im Altstadtbild in reichlicher und prägender Zahl erhalten als historische Belege für die mittelalterliche Haus- und Grundstückerschließung, Bauweise und Wirtschaftsform.

In enger Abhängigkeit zur Grundstücksparzellierung entwickelte sich die Giebel- und Traufständigkeit der Bebauung. Während die Giebelstellung an den Tor- und Hauptstraßen vorherrscht, dokumentiert die Traufenstellung, abgesehen von Speicherbauten am Kirchhof oder auf beengten Grundstücken am Markt, die wesentlich bescheidenere außenseitige Bebauung der Mauergassen und die dort ehemals einfacheren Wohn- und Lebensverhältnisse der ärmeren Bevölkerung. Deren vorwiegend eingeschossige Traufenhäuser entwickelten sich seit dem 16. Jahrhundert über die ehemalige Mauer hinweg in die Grabenzone. Die repräsentative Wohn-Geschäftsbebauung seit 1900 bevorzugte die Traufenstellung des Baukörpers mit giebelständigen Zwerchhäusern.

- (4) Die Bebauung des Satzungsbereichs ist hinsichtlich Bauart, Bautyp und Baustil bedeutend für die Geschichte der Stadt Werne. Für ihre Erhaltung liegen wissenschaftliche, städtebauliche und baukünstlerische Gründe vor, weil die Anordnung, Ausführung und Gestaltung der Bebauung Auskunft gibt über historische Wohn- und Lebensverhältnisse sowie kulturelle Ansprüche der bauenden Ortsbürger, sonstige Bauträger und ihre Architekten.

Als Nachfolger einer möglichen Urfarrkirche ist die heutige Stadtkirche des 13. bis 16. Jahrhunderts das neben dem Rathaus das künstlerisch bedeutendste Bauwerk der Altstadt und einer der qualitativsten Sakralbauten im Südmünsterland. Hohen überregionalen Wert als einer der besterhaltenen Bauten seiner Art besitzt das alte Rathaus, das nach den Kriegszerstörungen der giebelständigen Rathäuser von Deutschland und Münster hohen Belegwert besitzt für den Laubenhaustyp des niederdeutschen Rathauses.

Adelige Wohnformen dokumentieren das sog. Steinhaus des 16. Jahrhunderts (ehemaliger Merveldter Hof) und das Amtshaus des 18. Jahrhunderts am Kirchhof. Gereimte Einzelbauten an den Durchgangs-, Ausfall- und Verbindungsstraßen dokumentieren die Bau-, Wohn- und Lebensverhältnisse der Bürger. Der hier vorherrschende Bautyp des zweigeschossig fachwerkenen Ackerbürger-Giebelhauses ist in einzelnen Beispielen des 16. und 17. Jahrhunderts erhalten. Für den stadteschichtlich bedeutenden Wirtschaftsaufschwung zeugnishaft ist die um 1900 einsetzende Umnutzung zu Wohn- und Geschäftshäusern der meisten Fachwerkbauten samt Modernisierung durch vorgeblendete Steinfassaden. Dem folgte eine Vielzahl historistischer Neubauten, die mit Drei- und Viergeschossern neue städtebauliche Akzente setzten.

Wegen der geringen Kriegszerstörungen wird Wernes Altstadtbild - anders als das der meisten Städte der Emscher-Lippe-Region - bis heute durch die Bauphasen der Gotik/Renaissance, des Historismus der Neobarocksteingotik und Neorenaissance, seltener des Neobarock geprägt, dazu kommen namentlich an den repräsentativen Wohn-Geschäftsbauten Stilformen des Jugend- und Reformstils und des Expressionismus. Nach 1945 dominieren Formen der Nachkriegsmoderne in der für Werne typischen münsterländischen (vernakularen) Giebelbauweise. Sie wird im Vollzug der Stadtkernsanierung durch Flachdachbauten des Brutalismus abgelöst, bis sich auch hier wiederum das münsterländische Formenrepertoire markant gegliederter Giebelbauten auf zusammengelegten Parzellen durchsetzt. 43 % der Massivbauten in der Altstadt weisen eindeutig bestimmbare Stilmerkmale auf.

Bis in das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts dominierte in der bürgerlichen Altstadtbebauung ausschließlich der Fachwerkbau, zunächst als Sichtfachwerk (heute 19 % aller Altstadtbauten) im 19. Jahrhundert, aus Feuersozietätsgründen verschiefert, verputzt oder mit vorgeblendetem Massivmauerwerk (30 %) ausgestattet; erst seit den Wohn-Geschäftsbauten des Jugend- und Reformstils setzte sich ausschließlich der Massivbau mit Backstein/Ziegelvorblendmauerwerk oder Putz (34 %) durch, sodann nach der Stadtkernsanierung der Massivbau aus Sichtbeton und Ziegel (15 %).

- (5) Die architektonischen Erscheinungsbildträger der historischen Bausubstanz im Satzungsbereich sind hinsichtlich Dach, Fassade und sonstigen Elementen wie Gebäudesockel und Außentreppen bedeutend für die Geschichte der Stadt Werne.

Bei der ansehnlichen Zahl traufständiger Bauten ist die Geschlossenheit der Schrägdachflächen und solchen mit einfenstrigen Dachaufbauten, insbesondere der ehemaligen Ladehäuschen, innerhalb der durch rote und dunkle Pfannendeckung geprägten feingliedrigen Dachlandschaft von historischer Bedeutung.

Die ausgeprägte Giebellandschaft der Altstadt wird dominiert durch den stilistisch vielgestaltig ausgebildeten Schildgiebel in der meist münsterländischen Tradition folgenden Drei- und Zweistaffelgiebel, an Fachwerkbauten auch der Ortganggiebel mit Kopfabwalmung.

Die Erscheinungsform der Fassaden ist abhängig von ihrer Materialität und von den sie konstituierenden Gestaltelementen: den erst nach 1900 eindringenden Erkerformen, den besonders im Historismus beliebten Gesimsgliederungen, den Vertikalelementen der Pilaster und Lisenen, den geschichteten Wandflächen, insbesondere an den in der Altstadt vergleichsweise häufigen Bauten des Reformstils.

Fassadenzierden sowohl an Fachwerkbauten, wie Knaggen und Schnitzwerk, als auch an Massivbauten in Form von Friesen, Reliefs und Stuckapplikationen dokumentieren den kulturellen Anspruch gesteigerter Repräsentanz des Bürgertums; das betrifft auch die erhaltenen Haustüren, meist der Neorenaissance, die Haus- bzw. Deelentore an den ehemaligen Ackerbürgerhäusern.

Wandöffnungen unterstreichen den Maßstab und den Rhythmus der Bebauung und steigern die Plastizität der Fassaden; ihre Erscheinung in Bezug auf das einzelne Gebäude, aber auch ganzer Straßenzüge ist geprägt durch die Anordnung von hochrechteckig stehenden Einzelfenstern im System der Fensterachsen mit vertikaler Betonung der Fassade. Mit dem Historismus beginnt ein größerer Variationsreichtum der Fensterarchitektur.

Die Bodenmodellierung nahm Einfluss auf höhenausgleichende Gebäudesockel, angehobene Erdgeschossfußbodenhöhen mit den für die Altstadt ursprünglich häufigen Außentreppen, insbesondere in den der Horne nahegelegenen, ehemals hochwassergefährdeten Bereichen.

- (6) Die durch Sichtbeziehungen vermittelte Altstadtsilhouette ist bedeutend für die Geschichte der Altstadt Werne. Für ihre Erhaltung liegen wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor, da sich in ihr die hierarchische Stufung des städtischen Gemeinwesens in der eindeutigen Dominanz der Sakralbauwerke, aber auch des kommunalen Profanbauwerks (Altes Rathaus) und der Unterordnung des Bürgerbaus widerspiegelt.

In Werne wird die überragende Stellung der Stadtkirche im Altstadtgefüge, noch betont durch ihren topographischen Standort, besonders deutlich. Erst nach 1900 können auch Wohn-Geschäftsbauten mit Turmaufbauten einen konkurrierenden Anspruch dokumentieren. Mit der Niederlegung der neugeschossigen Moormannschen Hefefabrik mitten in der Altstadt im Jahre 1977 konnte die mittelalterliche Prägung der Stadtsilhouette wiederhergestellt werden.

- (7) Die Dokumentation des Inventars der historischen Schutzgüter der Altstadt Werne im Gutachten auf S. 37 - 204 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Das Gutachten des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege gemäß § 5 Abs. 2 DSchG ist nachrichtlich beigelegt (Gutachten, S.).

§ 5 Rechtsfolgen

- (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
 - a) den geschützten Stadtgrundriss oder bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine (Einzel-) Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine (Einzel-) Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch der geschützte Stadtgrundriss oder das Erscheinungsbild der Altstadt beeinträchtigt werden.
 - c) in den ausgewiesenen Sichtbeziehungen und in den Sichtfeldern auf die Stadtsilhouette bauliche Veränderungen vornehmen will, welche die schützenswerten Sichtbeziehungen ganz oder teilweise verdecken oder auf andere Weise beeinträchtigen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.
- (3) Wer eine Handlung, die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen (§ 5 Abs. 2, Satz 2 der Satzung) durchführt, muss gemäß § 27 Abs. 1 DSchG auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.
- (4) Wer widerrechtlich das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist gemäß § 27 Abs. 2 DSchG auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 28 (Auskunfts- und Betretungsrecht), 30 Abs. 1 a (Enteignung zum Zwecke der Erhaltung des Erscheinungsbildes), 31 (Übernahmeanspruch) und 33 (Entschädigungsanspruch) des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

- (6) Für erhaltende Baumaßnahmen am Erscheinungsbild erhaltenswerter, ortsbildprägender Gebäude (Gutachten, S. 178 - 179) können in entsprechender Anwendung des § 40 DSchG Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen ausgestellt werden.

§ 6

Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Weitergehende Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich, insbesondere nach den baurechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 dieser Satzung besteht auch dann, soweit eine Genehmigung für Maßnahmen im Denkmalbereich nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme, die nach § 5 Abs. 1 - 4 dieser Satzung der Genehmigung bedarf, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Karte des örtlichen Geltungsbereichs der Denkmalbereichssatzung Altstadt Werne

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/3 Jahrgang: 2004 Ausgabe: 8 Ausgabetag: 21.05.2004

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 25.02.2004 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 21.05.2004

gez.
Wichmann
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2004

Ausgabe: 8

Ausgabetag: 21.05.2004

IV A/3

Anlage 1

